



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0011-II/A/4/2009

Wien, 26.03.2009

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 5. März 2009, GZ BMF-113200/0001-II/2009, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung und den Betrieb eines Unternehmensserviceportals wie folgt Stellung:

Zur Bezeichnung „Unternehmensserviceportal“:

In Zusammenhang mit dem geplanten Unternehmensserviceportal wird einleitend auf das Projekt „**Unternehmensservice**“ des **Bundessozialamtes**, welches unter www.unternehmensservice.gv.at erreichbar ist, im Bereich der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen hingewiesen.

Ziel dieses Projektes ist es, ein verstärktes Beratungsangebot vor allem für Klein- und Mittelbetriebe in allen mit dem Thema „Behinderung“ zusammenhängenden Fragen anzubieten. Die Maßnahme zielt auf die Bedürfnisse der Unternehmen und nicht primär auf eine Vermittlung von Menschen mit Behinderungen ab. Das Unternehmensservice wird als Dienstleistung des Bundessozialamtes flächendeckend angeboten und hat die Aufgabe, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe zu beraten, Hilfe beim Recruiting (Auswahl des geeigneten Personals) zu leisten, die für die berufliche Integration beteiligten Stellen zu vernetzen und als Kontaktstelle permanent mit dem Bundessozialamt zusammen zu arbeiten.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass die ähnliche Bezeichnung dieser Serviceeinrichtungen möglicherweise zu Verwechslungen bei den Unternehmen führen könnte, zumal das Unternehmensservice des Bundessozialamtes ein mittlerweile etablierter Begriff ist. Es wird daher ersucht, alle Möglichkeiten für eine andere Bezeichnung für das angestrebte Serviceportal eingehend zu prüfen.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Einrichtung eines Serviceportals für Unternehmen kann dazu beitragen, dass gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen besser wahrnehmbar und einfacher durchzuführen sind und dadurch kann auch die Meldedisziplin steigen. Ein vereinfachter Zugang zu umfassenden Informationen (z.B. über Gesetzesänderungen) kann darüber hinaus aber auch ganz allgemein dazu beitragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen besser beachtet werden. Die Einrichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank und die dadurch geschaffene Möglichkeit, in höherem Ausmaß als bisher bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen bereits vorhandene Informationsverpflichtungen nutzbar zu machen, wird weitere Synergien bringen und nicht zuletzt auch die Kontrolle von Missbräuchen erleichtern.

Hinsichtlich der Erfüllung von gesetzlichen Informationsverpflichtungen, die nach der vom vorliegenden Entwurf verfolgten Konzeption eine „Transaktion“ zwischen Behörde und Unternehmen wäre, ist jedoch das Folgende festzuhalten:

1. Der vorliegende Entwurf bietet für die Abwicklung solcher Transaktionen keine ausreichende Grundlage, sondern es müsste diese gesetzliche Grundlage in jedem einzelnen Gesetz, das jetzt Informationsverpflichtungen normiert, geschaffen werden.
2. Soweit die Erfüllung der gesetzlichen Informationsverpflichtung dadurch vereinfacht werden soll, dass durch eine Behörde auf bereits gegenüber einer anderen Behörde abgegebene Informationen zurückgegriffen werden soll, bedarf auch dies in jedem einzelnen Fall einer gesonderten gesetzlichen Grundlage, da die Weitergabe von erhobenen Daten an eine andere Behörde einer datenschutzrechtlich und im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit korrekten Grundlage bedarf.
3. Soweit die Erfüllung der gesetzlichen Informationsverpflichtung unter (Verwaltungs-) Strafsanktion steht, ist das Portal technisch so auszugestalten und sicherzustellen, dass die Verletzung einer Informationsverpflichtung festgestellt und sanktioniert werden kann.
4. Wenn die Regelung so gestaltet ist, dass die Nutzung des Unternehmensserviceportals nur eine „Option“, aber keine Verpflichtung darstellt, so sind bei sämtlichen Informationsverpflichtungen auch noch weitere Möglichkeiten (nämlich die bisher schon vorgesehen), der Informationsverpflichtung nachzukommen, beizubehalten. Aus der daraus resultierenden zwingenden Zweigleisigkeit entsteht den Behörden ein zusätzlicher Aufwand, der mit zu berücksichtigen ist.

Zu den Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass den Ressorts bei der Mitarbeit bei der Erstellung des Portals und der Informationsverpflichtungsdatenbank ein personeller Aufwand entsteht, der zumindest in groben Zügen auch bei den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu beziffern wäre.

Zu einzelnen Bestimmungen:**Zu § 3 Abs. 6:**

Zu prüfen wäre allenfalls, das Portal auch für Anwendungen gesetzlicher Interessenvertretungen zu öffnen. Es wird aber davon ausgegangen, dass dazu ohnehin von diesen im Rahmen der Begutachtung geäußert werden wird, ob ein entsprechender Wunsch besteht.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3:

Es wird davon ausgegangen, dass als andere Institution im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gilt.

Zu § 6:

Da bei der Erstellung der Informationsverpflichtungsdatenbank auf die Basiserhebung für das Projekt „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ zurückgegriffen werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine sorgfältige Überarbeitung des von Fremdfirmen erstellten Datenmaterials erforderlich sein wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.